I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2210/96 DES RATES

vom 14. November 1996

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3076/95 zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für in der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens und in der Fischereizone um Jan Mayen fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1996)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur [1], insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EG) Nr. 3076/95 [2] mußte die Zuteilung bestimmter Fangquoten, auf die Schweden nach dem Fischereiabkommen vom 9. Dezember 1976 zwischen dem Königreich Schweden und dem Königreich Norwegen Anspruch hat, offengelassen werden.

Nach dem in dem genannten Fischereiabkommen vorgesehenen Verfahren setzte die Gemeinschaft im Namen Schwedens die Konsultationen mit Norwegen über die jeweiligen Fischereirechte für 1996 fort.

Die Konsultationen sind abgeschlossen, so daß die vereinbarten Maßnahmen Anwendung finden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 3076/75 wird durch den im Anhang dieser Verordnung enthaltenen Anhang ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. November 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. BRUTON

---

[1] ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1992, S. 1. Verordnung geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

[2] ABl. Nr. L 330 vom 30. 12. 1995, S. 51.

ANHANG

„ANHANG II

Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft nach Artikel 1 in den Gewässern für 1996

(Norwegische Gewässer südlich von 62°00′ nördlicher Breite)

Art	ICES-Bereich	Fangquoten der Gemeinschaft	Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten	
Stintdorsch (1)	IV	50 000	Dänemark	47 500 (2)
			Vereinigtes Königreich	2 500 (3)
Sandaal	IV	150 000	Dänemark	142 500 (2)
			Vereinigtes Königreich	7 500 (3)
Garnele	IV	1 230	Dänemark	1 080
			Schweden	150
Andere Arten	IV	11 000	Dänemark	5 500
			Vereinigtes Königreich	4 125
			Deutschland	620
			Belgien	60
			Frankreich	255
			Niederlande	440
			Schweden	z.E. (4)
Kabeljau, Schellfisch, Seelachs, Pollack, Wittling	IV	2 560	Schweden	2 560
Hering	IV	840	Schweden	840 (5)
Makrele	IV	240	Schweden	240 (5)
Industriefisch	IV	800	Schweden	800 (4) (6)

(1) Einschließlich untrennbar gemischter Blauer Wittling und Stöcker.

(2) Innerhalb einer Gesamtquote können auf Antrag bis zu 38 000 Tonnen Stintdorsch und Sandaal ausgetauscht werden.

(3) Innerhalb einer Gesamtquote können auf Antrag bis zu 2 000 Tonnen Stintdorsch und Sandaal ausgetauscht werden.

(4) Quota für ‚Andere Arten', die Norwegen Schweden herkömmlicherweise einräumt.

(5) Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Seelachs, Pollack und Wittling werden auf die Quoten für diese Arten angerechnet.

(6) Davon höchstens 400 Tonnen Stöcker."